



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Kerstin Celina, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Dauerhafte Aufenthaltsperspektive für gut integrierte Asylbewerberinnen und Asylbewerber ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) und die Bleiberechtsregelung für Erwachsene (§ 25b AufenthG) auszuschöpfen und mehr gut integrierten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Begründung:

Am 1. August 2015 ist das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft getreten. Das Gesetz hat die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Aufenthaltsgesetz – AufenthG) reformiert und erstmalig eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für Erwachsene (§ 25b AufenthG) geschaffen. Damit hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die „Kettenduldung“ abzuschaffen und langjährig in Deutschland geduldeten Personen eine Aufenthaltsperspektive zu geben. Dieses Ziel ist jedoch nicht in zufriedenstellender Weise erreicht worden.

Voraussetzung der Bleiberechtsregelung für Erwachsene ist insbesondere ein Voraufenthalt in Deutschland von acht Jahren, bei familiärer Lebensgemeinschaft mit einem ledigen minderjährigen Kind von sechs Jahren.

Derzeit leben laut der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11101) 1.681 Menschen mit einer Duldung seit mehr als acht Jahren und 2.382 Menschen mit einer Duldung seit mehr als sechs Jahren in Bayern. Demgegenüber wurden seit Inkrafttreten der

Bleiberechtsregelung bayernweit lediglich 101 Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25b AufenthG erteilt. Sehr viele Menschen, die seit mehr als acht Jahren in Bayern geduldet sind, werden somit derzeit offenbar nicht von der Bleiberechtsregelung erfasst, weil sie an den weiteren Voraussetzungen scheitern oder nicht über die Reform informiert worden sind. Das lässt die Bleiberechtsregelung und ihre Umsetzung als unzureichend erscheinen, der Zielgruppe eine Aufenthaltsperspektive zu bieten (in Bayern allerdings scheint die Anwendung deutlich schlechter zu funktionieren als in anderen Bundesländern: so wurden fast ein Drittel der Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25b Abs. 1 AufenthG in Nordrhein-Westfalen erteilt).

Voraussetzung der Bleiberechtsregelung für Jugendliche und Heranwachsende ist insbesondere ein Voraufenthalt von vier Jahren. Derzeit leben 609 geduldete Jugendliche und Heranwachsende seit mehr als vier Jahren in Bayern. Demgegenüber wurden bayernweit lediglich 213 Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25a AufenthG erteilt. Eltern der Begünstigten wurde in 32 Fällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt; minderjährigen Kindern der Begünstigten in 20 Fällen; Minderjährigen, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit den Begünstigten leben (insbesondere Geschwister) überhaupt nicht. Auch hier zeigt sich, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung der Bleiberechtsregelung sein Ziel nicht erreicht hat (in Nordrhein-Westfalen allerdings scheint die Anwendung deutlich besser zu funktionieren als in Bayern: mehr als ein Drittel der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25a Abs. 1 AufenthG wurden in Nordrhein-Westfalen erteilt).

Insbesondere in den Fällen, in denen die Duldung aus menschenrechtlichen Erwägungen oder öffentlicher Interessen erteilt wird, ist eine rechtssichere Aufenthaltsperspektive dringend erforderlich. Dies sollten die Bleiberechtsregelungen gewährleisten. Dennoch leben weiterhin zahlreiche Menschen im Besitz einer Duldung, obwohl sie sich seit langer Zeit in Bayern befinden und die Duldung aus menschenrechtlichen Erwägungen oder öffentlichen Interessen erteilt wurde. Es spricht viel dafür, dass die Ausländerbehörden ihrer Informationspflicht gegenüber Geduldeten nicht hinreichend nachkommen. In diesen Fällen haben die Ausländerbehörden offenbar nicht einmal die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Duldung an die seit längerer Zeit geltenden Neufassungen des Gesetzes angepasst. Hier ist eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Beratung dringend erforderlich.